

Die Satzung des Ortsverbandes

§ 1 Name und Sitz

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Ortsverband Neunkirchen sind eine Untergliederung der Bundespartei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Landesverband Nordrhein - Westfalen und Mitglied des Kreisverbandes BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Siegen Wittgenstein.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Neunkirchen wird, wer sich zu den Grundsätzen und Zielen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN bekennt, die Satzung des Ortsverbandes anerkennt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und eine unterzeichnete Beitrittserklärung beim Vorstand abgibt.

(2) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist mit der Mitgliedschaft in der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand und Widerspruch durch den / die Antragstellerin erfolgt eine abschließende Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich an unsere Postanschrift zu Händen des Vorstandes zu richten.

§ 3 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu allen Gremien des Ortsverbandes einzubringen und im Verhinderungsfall hierzu auch schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Beitrag im Voraus zu entrichten. Der Vorstand setzt den Mindestbetrag fest und ist berechtigt, Mitgliedern, die mehr als drei Monate mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, die Mitgliedschaft zu entziehen.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 20 % der Mitglieder oder einem Vorstandsmitglied unverzüglich einzuberufen.

(4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.

(5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- Ausschluss von Mitgliedern, die nicht unter § 4 Satz 2 der Satzung fallen
- Wahl von Delegierten zu Organen des Kreis- und Landesverbandes und der Bundespartei
- Aufstellung der Wahlkreis- und Listenkandidat(en)Innen für die Kommunalwahl
- Wahl von Kassenprüfer(n)Innen
- Satzungsänderungen
- Erlass einer Beitrags- und Kassenordnung
- Die Beschlussfassung über besondere Aktivitäten des Ortsverbandes
- Beschlüsse über Programme
- Die Verabschiedung des Haushaltsplanes für den Ortsverband

- Beschlüsse über die politischen Richtlinien für den Ortsverband und die Fraktion
- Entgegennahme von Berichten der, Ratsfraktion

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen binden sämtliche Funktionsträger.

(9) Beschlüsse wie Wahl und Abwahl des Vorstandes, Ausschlüsse von Mitgliedern und Änderung der Satzung können nur gefasst werden, wenn sie als ordentliche Tagesordnungspunkte mit der Einladung angekündigt worden sind.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Ortsverbandes setzt sich zusammen aus dem / der ersten Sprecher/in, dem / der zweiten Sprecher/in und dem / der Kassiererin. Zusätzlich können Beisitzerinnen gewählt werden, denen weitere Aufgaben übertragen werden können.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der / die erste Sprecher/in im Verhinderungsfall ihr(e) / sein(e) StellvertreterIn vertritt den Ortsverband gemäß § 26 Absatz 2 des BGB und § 11 Absatz 3 des Parteiengesetzes. In finanziellen Angelegenheiten ist der / die Kassiererin nur gemeinsam mit dem / der Vorsitzenden bzw. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden verfügungs- und vertretungsberechtigt.

(4) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Ergänzungswahlen können in der gleichen Sitzung durchgeführt werden. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Einberufung einer Mitgliederversammlung und stellt die Tagesordnung auf. Er führt die Geschäfte des Ortsverbandes unter Berücksichtigung des ihm durch die Mitgliederversammlung bzw. durch die Satzung gewährten Finanzrahmens (Haushaltsplan). Er stellt den Haushaltsplan auf und legt diesen der Mitgliederversammlung vor. Der / die Vorsitzende bzw. der / die stellvertretende Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung,

wenn das jeweilige Gremium nicht ausdrücklich anders entscheidet.

§ 8 Der / die Kassiererin

(1) Der / die Kassiererin ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Er / Sie überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge, notfalls durch rechtzeitige Mahnung und ist verpflichtet die Landes- und Bundesebene bei der Erstellung des Rechenschaftsberichtes der Partei zu unterstützen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

(2) Den gewählten KassenprüferInnen und Vorstandsmitgliedern ist jederzeit Einblick in die Buchführung und die Kassenbestände zu gewähren.

(3) Ausgaben die als Einzelbetrag EURO ***500,- *** übersteigen und Zahlungen an Parteimitglieder, die über die geltenden Spesen- und Reisekostenregelung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Ortsverbandes

(1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Ortsverbandes wird durch Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder entschieden.

(2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet eine abzuhaltende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dieser Beschluss ist nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 10 Abschlussbestimmungen

(1) Personenwahlen sind auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim durchzuführen.

(2) Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Satzungsbestimmungen des Landesverbandes Nordrhein - Westfalen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und der Bundespartei.

Dies gilt insbesondere für das Frauenstatut, die Geschäftsordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die Regelung zur Durchführung einer Urabstimmung.